

Rolf Runge
Vorsitzender

BUND · Regionalverband Ostfriesland · Postfach 1171 · 26581 Aurich

Gemeinde Südbrookmerland
- Bauleitplanung -

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Niedersachsen e.V.

Bund Regionalverband Ostfriesland
Postfach 1171 · 26581 Aurich

bund.ostfriesland@bund.net

11. Mai 2022

33. Änderung des F-Planes „Zentralklinikum Georgsheil“ Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich zu o. a. Verfahren für den BUND-Regionalverband Ostfriesland und den BUND Landesverband Niedersachsen wie folgt Stellung:

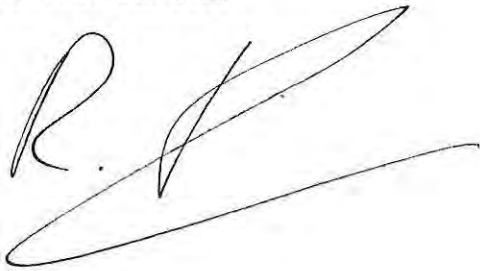
- Der Landkreis Aurich will bis 2040 Klimaneutralität erreicht haben. Daher sollten bei allen beabsichtigten Bauvorhaben auch Klima-Aspekte eine bedeutende Rolle spielen. Ein aus unserer Sicht wesentlicher Aspekt hier kaum berücksichtigt: Der Ressourcenverbrauch. Das Bundesverfassungsgericht hat die Politik zu mehr Klimaschutz verpflichtet; die Begründungen dafür würden genauso für einen Ressourcenschutz gelten. Bauen verursacht 40 % des CO₂-Ausstoßes und 60 % des Abfalls. Die Hälfte der klimaschädlichen CO₂-Emissionen entstehen schon während der Bauphase („Graue Energie“). Bei einem Bauvolumen von insgesamt über 40.000 Quadratmetern Nutzfläche auf 7 Geschossen und einer Gesamthöhe von bis zu 30 Metern für die Kernanlage kann man die Menge des erforderlichen Baumaterials ermeszen, die durch weitere Zusatzgebäude (Psychiatrie, Rettung, u. a.) noch erhöht wird.
- Ziel einer zeitgemäßen Bauleitplanung muss auch ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sein. Diesen Aspekt sehen wir nur unzureichend gewürdigt. Das Vorhaben wird „auf der grünen Wiese“ geplant, d. h. eine notwendige Infrastruktur muss erst noch geschaffen werden. Dies wird u. a. den Ausbau der Abwasserreinigung betreffen.
- In der Folge des Zentralklinikums werden weitere Baumaßnahmen und Infrastrukturprojekte zu erwarten sein (neue Wohnungen, Kitas, auf die Klinik bezogene Gewerbe und Dienstleister), so dass sich die Frage nach dem Sinn der Raumordnung im Landkreis stellt, da doch gerade eine weitere Zersiedelung vermieden werden soll.
- Der vorgesehene Standort liegt darüber in einem Überflutungsraum. Wir sehen die Anforderungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz nur unzureichend erfüllt. Die Planung, zur Hochwassersicherheit die Anlage auf einer bis zu 2 m hohen Warft zu errichten, widerspricht auch der Anforderung, Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion zu erhalten. Bedingt durch den Klimawandel wird sich die Problematik verschärfen, da z. B. das Sielen immer weniger möglich sein wird.

- 2 -

Flachdachbegrünungen, eine wasserdurchlässige Pflasterung und eine Regenrückhaltung sind zwar in sich sinnvolle Maßnahmen, werden aber durch die Versiegelung entstehenden Probleme nur begrenzt lösen. Hier wird u. a. auch ein deutlicher Gewässerausbau nötig sein.

- Für das nahe liegende Vogelschutzgebiet VSG 09 wird zwar keine „erhebliche“, aber eine „Beeinträchtigung“ festgestellt. Diese resultiert aus der Zunahme des Verkehrs und insbesondere aus den zu erwartenden Hubschrauberflügen. Die angenommene Zahl von 800 Einsätzen pro Jahr scheint sehr niedrig angesetzt zu sein. In vorhergehenden Gesprächen wurden bisherige Flüge in der Größenordnung von 1.400 p.A. genannt. Insbesondere Rastgänse reagieren sehr sensibel auf Hubschrauberflüge.
- Da viele Brutreviere insbesondere von Wiesenvögeln beseitigt werden, halten wir entsprechende CEF-Maßnahmen für erforderlich.
- Neben einer geplanten fledermausfreundlichen Beleuchtung sehen wir auch angesichts des Volumens und der Höhe des Baus eine entsprechende Vorsorge gegen Vogelschlag ans geboten an, zumal in dem Bereich des Vorhabens etliche Rote-Listen-Arten festgestellt wurden.
- Angesichts des Bauvolumens und einer Höhe von bis zu 32 m über dem bisherigen Bodenniveau ist von einem starken Einfluss auf das Landschaftsbild auszugehen, der umfassend zu kompensieren ist.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Betreff: AW: TÖB, Gemeinde Südbrookmerland, 33. Änd. F-Plan - Beteiligung § 4 (1) BauGB, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2022-5362 ID[|#1695324880#43970619#77301a8#|]
Von: "info@ewe-netz.de" <info@ewe-netz.de>
Datum: 01.04.2022, 09:42
An: <ZKG@luckwald.de>

Guten Tag Frau Weber,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" (NOFNetztechnikGW@ewe-netz.de) in Verbindung.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH
Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Annette Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
II/Gö, 31.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.04.00006

Durchwahl
0511 643 3432

Hannover
03.05.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland,
33. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Uthwerdum der Gemeinde
Südbrookmerland (Zentralklinik)**

hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Die umfangreiche Betrachtung des Schutzguts Boden und die angestrebten Geländeuntersuchungen werden begrüßt. Die Ergebnisse sollten intensiv in der Planung berücksichtigt werden. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Wir empfehlen - u.a. aufgrund der Flächengröße sowie der schutzwürdigen Böden - die frühzeitige Einplanung einer bodenkundlichen Baubegleitung. Der [Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung).

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Annette Merbold

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Die Landrätin

Landkreis Ammerland · Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede

Per E-Mail: info@suedbrookmerland.de

Gemeinde Südbrookmerland
26624 Südbrookmerland

Auskunft erteilt

Herr Schmidt

Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung

Zimmer 242

Telefon 04488 56-2420

Fax 04488 56-2349

E-Mail h.schmidt@ammerland.de

Zentrale 04488 56-0

Fax 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

31.03.2022 II/Gö

Mein Zeichen

63-FNP033/2022

Datum

04.05.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland; 33. Änderung des Flächennutzungsplans im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland (Zentralklinik); hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dieser Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Als alleiniger Gesellschafter des Klinikzentrums Ammerland hat der Landkreis Ammerland aufgrund der erwarteten erheblichen Auswirkungen eines neuen Zentralklinikums Georgsheil auf das Klinikzentrum in Westerstede erhebliche Bedenken.

Das Klinikzentrum Ammerland sieht die geplante Zusammenlegung der drei Krankenhäuser in Aurich, Emden und Norden zum geplanten Zentralklinikum in Georgsheil aus Sicht für eine optimierte Patientenversorgung kritisch.

Die drei bisherigen Häuser verfügen über insgesamt 891 Betten, das neue Klinikum soll 814 Betten und damit nur unwesentlich weniger aufnehmen. Damit entsteht ein neues Haus der Schwerpunktversorgung, das dann in deutliche Konkurrenz zu bestehenden Krankenhäusern mit entsprechenden Fachabteilungen in der Region tritt. So sollen z. B. Fälle, für die Mindestmengenregelungen bestehen, die in den drei einzelnen Häusern aufgrund der fehlenden Fallzahl nicht erbracht werden können, in der Zentralklinik wieder oder erstmalig erbracht werden können. Gerade mit dem Klinikzentrum Westerstede gibt es in vielen Fachbereichen durch den neuen Standort in Georgsheil erhebliche Überschneidungen im Einzugsgebiet für die Patientinnen und Patienten. Diese sind planerisch nicht erkennbar berücksichtigt.

Damit ein Haus solcher Größe auch in Zukunft wirtschaftlich seine Leistungen erbringen kann, wird es erforderlich sein, neben der Basisversorgung auch hochwertige spezialisierte Leistungen zu erbringen. Das hierfür benötigte gut ausgebildete Personal ist schon heute vom Fachkräftemangel

betroffen. Durch das weitere Heranrücken des Standorts an das Klinikzentrum Westerstede wird es hier zu einem zusätzlichen Ringen um Fachkräfte kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schmidt

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Gemeinde Südbrookmerland
Westvictorburger Straße 2
26624 Südbrookmerland

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Dienstgebäude:

Kirchdorfer Str. 7-9
26603 Aurich

Auskunft erteilt:

Herr de Buhr

Zimmer-Nr:

112

Telefon:

04941/16 6031

Telefax:

04941/16 6099

Email:

tdebuhr@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
II/Gö

Mein Zeichen
IV-60-01-**1131/2022**

Datum
16.05.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

**33. Flächennutzungsplanänderung
„Zentralklinik“**

Abgabe Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

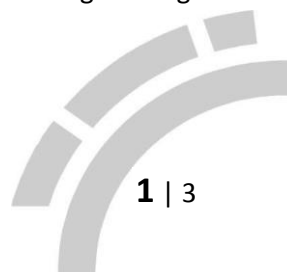
mit Schreiben vom 31.03.2022 teilten Sie mir mit, dass die Gemeinde Südbrookmerland beabsichtigt, den Flächennutzungsplan durch eine 33. Änderung abzuändern. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 11.05.2022 eine Stellungnahme abzugeben, für die mir eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 18.05.2022 gewährt wurde.

Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Raumordnerische Bedenken:

Wie in der Begründung zur Bauleitplanung erwähnt, ist das Raumordnungsverfahren für das vorgesehene Zentralklinikum noch nicht abgeschlossen. Insofern weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Raumverträglichkeit des Vorhabens noch nicht abschließend geprüft wurde. Zudem können sich Maßgaben und Hinweise aus dem Raumordnungsverfahren ergeben, die im Rahmen dieser Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Zentralen Siedlungsgebiet und somit außerhalb Zentraler Orte. Für den westlichen Bereich der Änderung beabsichtigen Sie gemischte Bauflächen darzustellen. Da gemischte Bauflächen auch Wohnnutzungen ermöglichen, sind die Vorgaben der Eigenentwicklung gem. RROP Kap. 2.1 Ziff. 02 zu beachten. Zur Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit § 1 Abs. 4 BauGB ist die Beachtung dieses Ziels der Raumordnung erforderlich.



LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden

IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Gemäß Angaben in der dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Raumverträglichkeitsstudie (RVS) sind Einzelhandelsangebote zur Versorgung der Patienten im Klinikgebäude vorgesehen. Im Rahmen der Bauleitplanung zur Schaffung von Baurechten für das Zentralklinikum ist somit das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung ist zu prüfen, ob Beschränkungen der Verkaufsflächen und/oder zulässigen Sortimente zum Schutz der bestehenden Versorgungsstrukturen im Rahmen der Bauleitplanung, z.B. durch entsprechende textliche Festsetzungen, erforderlich sind. Insbesondere Beschränkungen des Angebotes an nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Sortimenten gilt es dabei zu prüfen.

Nördlich des Plangebietes grenzt eine Waldfläche an bzw. ragt in Teilbereichen in das Plangebiet hinein. Gem. Begründung zur Bauleitplanung ist keine Waldumwandlung vorgesehen. Ich weise darauf hin, dass gem. LROP Kap. 3.2.1 Ziff. 03 Waldränder von störenden Nutzungen und Bebauung freizuhalten sind. Diesen Grundsatz bzw. den in der Begründung hierzu genannten Schutzabstand von ca. 100 m gilt es zu berücksichtigen.

Abfallrechtliche- und Bodenschutzfachliche Belange:

1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.

2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.
3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.
4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.
5. Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis ≤ Z 2 ist unter Beachtung der



Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzel-fallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

Sollte ein Bodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt sein, ist Folgendes zu beachten:

Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden. Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden. Genehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m² Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzrechts sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten.

Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff-Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlosigkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditierten Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Naturschutzfachliche Hinweise:

- Auf der Seite 116 Kapitel 8.1.2 wird die Lage der Zentralklinik benannt. An dieser Stelle ist die Angabe der betroffenen Flurstücke hilfreich.
- Im Umweltbericht wird auf S. 224 auf die Situation der Blaukehlchen eingegangen. Eine Erläuterung, dass sich genügend Ausweichquartiere im Gebiet befinden ist zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

De Buhr

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



LANDKREIS AURICH
IV-60-01-1131/2022

16.05.2022

Betreff: WG: NABU-Stellungnahme zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland (Zentralklinik)

Von: Info <info@suedbrookmerland.de>

Datum: 12.05.2022, 09:21

An: Zentralklinik <zkg@suedbrookmerland.de>



Tel:

www.suedbrookmerland.de

e-Mail: info@suedbrookmerland.de

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Diese E-Mail ist nur für den Empfänger bestimmt, an den sie gerichtet ist und kann vertrauliches bzw. unter das Berufsgeheimnis fallendes Material enthalten. Jegliche darin enthaltene Ansicht oder Meinungsäußerung ist die des Autors und stellt nicht notwendigerweise die Ansicht oder Meinung der dar. Sind Sie nicht der Empfänger, so haben Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten und jegliche Verwendung, Veröffentlichung, Weiterleitung, Abschrift oder jeglicher Druck dieser E-Mail ist strengstens untersagt. Weder die noch der Absender () übernehmen die Haftung für Viren; es obliegt Ihrer Verantwortung, die E-Mail und deren 2 Anhänge auf Viren zu prüfen.

2 Anhänge:

NABU zur 33. Änd. FNPL Sbl-Uthwerdum (Zentralklinik) Mai 2022.pdf
Stellungnahme zur 33. Flächennutzungsplanänderung Zentralklinik_01.pdf

Von: Hermann Ihnen <hermann.ihnen@ewetel.net>

Gesendet: Mittwoch, 11. Mai 2022 23:12

An: Info <info@suedbrookmerland.de>; info@landkreis-aurich.de; 'Christian Kramer' <CKramer@landkreis-aurich.de>

Cc: 'Elke Meier' <elke.meier@nabu-niedersachsen.de>; 'NABU Aurich' <nabu-aurich@gmx.de>; e.hagena@web.de; anneliese.dehmeche@gmx.de; Jan Schürings <info@NABU-Ostfriesland.de>; roland.morfeld@gmx.de; t.penkert@t-online.de; sarah_fuchs@gmx.ch; 'Martin Miosge' <martin.miosge@nabu-niedersachsen.de>

Betreff: NABU-Stellungnahme zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland (Zentralklinik)

Sehr geehrte Damen und Herren,

angefügt erhalten Sie die Stellungnahme des NABU zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland (Zentralklinik) und außerdem, als Anlage, die Stellungnahme des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (LBU e. V.), die bereits stellvertretend eingereicht wurde durch dessen Mitgliedsgruppen „Bürgerinitiative Landschafts- und Naturschutz e. V. (BILaNz-Aurich e. V.)“ und die „Bürgerinitiative gegen den Torfabbau Wiesmoor“, zum gleichen Verfahren, der wir uns vollinhaltlich anschließen.

Die Papierversion unserer Stellungnahme wurde heute bereits in den Briefkasten der Gemeinde Südbrookmerland eingeworfen.

Mit freundlichen Grüßen

Namens und mit Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e. V.

Hermann Ihnen, 2. Vorsitzender der NABU Gruppe Aurich

Raher Straße 62

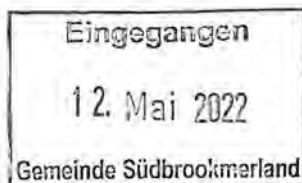
26605 Aurich

Tel.: 0 49 41 – 8 71 96

E-Mail: hermann.ihnen@ewetel.net

— Anhänge: —

NABU zur 33. Änd. FNPL Sbl-Uthwerdum (Zentralklinik) Mai 2022.pdf	39,0 KB
Stellungnahme zur 33. Flächennutzungsplanänderung Zentralklinik_01.pdf	1,0 MB



NABU
Gruppe Aurich

NATURSCHUTZBUND, Weizenstraße 11, 26605 Aurich, Tel.: 01515 4921707

Gemeinde Südbrookmerland
Victorbur • Westvictorburer Straße 2
26624 Südbrookmerland

Absender dieses Schreibens:

Edzard Boumann
1. Vorsitzender
Weizenstraße 11
26605 Aurich
Tel.: 01515 4921707
nabu-aurich@gmx.de

Bearbeiter: Hermann Ihnen
2. Vorsitzender
Tel.: 04941 – 87196
hermann.ihnen@ewetel.net

Ihr Zeichen:
- II/Gö -

Ihre Nachricht vom:
31.03.2022

Unser Zeichen:
Siehe unten!

26605 Aurich, den 11.05.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland

33. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland (Zentralklinik)

hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Stellungnahme des NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU trägt erhebliche Bedenken zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland vor, welche die Realisierung des Bauvorhabens „Zentralklinikum Georgsheil“ vorbereiten soll.

Begründung:

Zunächst verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (LBU e. V.), stellvertretend eingereicht durch dessen Mitgliedsgruppen „Bürgerinitiative Landschafts- und Naturschutz e. V. (BILaNz-Aurich e. V.)“ und die „Bürgerinitiative gegen den Torfabbau“ Wiesmoor, zur 33. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes, **der wir uns vollinhaltlich anschließen.**

Des Weiteren trägt der NABU folgende fundamentale Bedenken vor:

Unabhängig von der Frage, ob eine Zentralisierung der drei bisherigen Klinikstandorte an diesem Standort tatsächlich wirtschaftlich ist, hält der NABU die für das Projekt gewählte Lokalität aus mehreren gravierenden Gründen für ungeeignet. Bei Verwirklichung des Vorhabens wird im Hinblick auf das Schutzgut Mensch die Sicherstellung der stationären medizinischen Versorgung gefährdet.

Mit der untauglichen Standortwahl sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere auch in das Schutzgut Mensch verbunden. Die Planung berücksichtigt nämlich nicht hinreichend die mittelfristigen und langfristigen Risiken, die sich aufgrund des Klimawandels oder aufgrund von Sabotagen kritischer Infrastruktur ergeben können. Zu denken ist u. a. an die die zu erwartenden künftigen Probleme mit dem Hochwasserschutz an der Küste und die sich auch daraus ergebenden komplexen Schwierigkeiten bei der Binnenentwässerung.

▪ Weder der NABU noch die Gemeinde Südbrookmerland und auch nicht die planende kommunale „Trärgesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH“ sind in der Lage, das Ausmaß der Folgen des Klimawandels abschätzen zu können; Aber sie berücksichtigen wider besseres Wissen nicht, dass der Planungsraum zu den Hochwasserrisikogebieten zählt, und unterlassen zum potentiellen Schaden der hiesigen Bevölkerung die Risikovermeidung.

Alle Standortalternativen in Südbrookmerland liegen überwiegend nur +0 – 1 m über Normalhöhennull (NHN). Das Plangebiet ist in der Hochwassergefahren- und –risikokarte gem. § 74 WHG des NLWKN **noch** als Überflutungsfläche mit einem Gefahreneintritt mit geringer Wahrscheinlichkeit (HQextrem) und einem möglichen Auftreten einer Wassertiefe > 4 m dargestellt. (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/HWRM-RL/Tideems/Tideems_Blatt06_HWGK_L.pdf) **Das bedeutet, der NLWKN ein Hochwasserrisiko nicht ausschließt;** wobei die Landesbehörde die in 15 – Jahren herrschende Situation ebenfalls nicht vorhersagen kann.

Diese Problematik ist den Planern bewusst, soll doch das Krankenhausgebäude aus Gründen des Hochwasserschutzes auf einer 1,8 m hohen Warft errichtet werden und in den Außenanlagen sollen umfassende Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auch bei Starkregenereignissen getroffen werden.

Zur Herstellung der Warft ist es erforderlich, mit einem immensen Kostenaufwand auf 15 – 20 ha Fläche riesige Erdmengen abzutragen und aufzuschütten. Der NABU geht davon aus, dass zudem in Zukunft große finanzielle Aufwendungen für den Umbau des Oberflächenentwässerungssystems (u. a. Verlegung von Gräben) und Straßenneubauten notwendig werden. Für diese Maßnahmen sind jeweils eigene Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Bei der Betrachtung der Erreichbarkeit der Klinik fällt eine Fragestellung komplett unter den Tisch, nämlich wie es im Falle eines ausgeprägten Hochwassers mit der Erreichbarkeit der Klinik bestellt sein wird. Aufgrund von Naturereignissen wird sich eine derart kritische Hochwassersituation vermutlich nicht kurzfristig einstellen; mittelfristig bis langfristig kann ein solches Ereignis aber nicht ausgeschlossen werden. Zu klären ist auch die Frage, inwieweit bei einer kritischen Hochwassersituation die Zentralklinik über Straßen erreicht werden kann, die anders als die Klinik nicht auf über einen erhöhten Unterbau verfügen.

Neben Naturereignissen können jedoch auch menschengesteuerte Handlungen Notlagen herbeiführen, etwa den Ausfall von Schöpfwerkspumpen durch längeren Stromausfall infolge von Cyberangriffen. Nach Auffassung der Natur- bzw. Umweltverbände kann die Trärgesellschaft nicht auf den Neubau der B 210/B 210n setzen, der vielleicht auch angesichts einer wahrscheinlichen Klage nie kommen wird.

Kann die stationäre medizinische Versorgung der Bürger angesichts dieser Umstände überhaupt durchgängig sichergestellt werden?

Sowohl Kliniken als auch Schöpfwerke zählen zu den „Kritischen Infrastrukturen (KRITIS)“. Laut *KRITIS-Definition der Bundesressorts* gehören dazu Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.“ Unter diesen Gesichtspunkten unterläuft die Planung der Trärgesellschaft eine Kernaufgabe staatlicher und unternehmerischer Sicherheitsvorsorge, nämlich die Gewährleistung des Schutzes „Kritischer Infrastrukturen“.

Vor diesem Hintergrund ist die Standortoption „Stadt Aurich“ eben als nicht so ungünstig zu betrachten, liegt doch die Stadt mit ihrer Umgebung bis zu 12 m über NHN.

Im UVP-Bericht wird beschrieben, dass das Hauptgebäude bis zu ca. 32 m über das natürliche Gelände ragt, welches im Suchraum zwischen ca. -0,5 bis + 3 m ü. NHN liegt (wobei sich die + 3 m nicht auf den gewählten Klinikstandort beziehen!) Somit sollen die oberen Stockwerke 32 m über das natürliche Gelände ragen, ein gewaltiger Eingriff in das Landschaftsbild.

Im Umweltverträglichkeitsbericht heißt es unter „10.1.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“, dass bei Nichtverwirklichung des Vorhabens die Situation besteht, dass die stationäre medizinische Versorgung im Landkreis Aurich und in der Stadt Emden nicht zukunftsfähig aufgestellt wird. **Soll das etwa bedeuten, dass in einem wie auch immer gearteten entgegenstehendem Falle die Trägergesellschaft und sonstige an der Planung beteiligten Institutionen nicht in der Lage sind, eine auf die Zukunft ausgerichtete stationäre medizinische Versorgung zu planen?**

Die vorliegende risikobehaftete Planung bereitet die Verschwendung öffentlicher Gelder und den sorglosen Umgang mit dem Geld der Bürger, den Steuergeldern vor. Nach dem Motto: „Geld spielt in der Politik keine Rolle, ist ja nicht so wie bei armen Leuten – wir haben’s ja“. Die Planung vernachlässigt sträflich die Verantwortung für die künftigen Generationen. Ein Grund für den NABU, diese Stellungnahme dem Bund der Steuerzahler e. V. zur Kenntnis zu geben.

Die risikobehaftete Planung ist potentiell geeignet, das Grundrecht auf eine funktionierende Gesundheitsversorgung zu beschränken. Angesichts dessen sind die beteiligten Behörden zur Rechenschaft darüber verpflichtet, ob die in Rede stehende Planung als solche an dem vorgesehenen Standort überhaupt zwingend geboten ist. Für den NABU stellt sich die Frage, ob die Verantwortlichen auch juristisch zu belangen sind.

Im Sinne einer Gefahrenminimierung wäre in jedem Falle besser, mögliche Risiken auf mehrere Standorte zu verteilen. Angesichts der großen, noch gar nicht abschätzbaren finanziellen Mittel, die für das Projekt Zentralklinikum einschließlich der dafür notwendigen Infrastruktur aufzuwenden wären, ließen sich u. E. auch die vorhandenen 3 Krankenhäuser zukunftsfähig gestalten und führen. Das würde auch die Erreichbarkeit des jeweiligen Krankenhauses für weniger bemittelte Menschen erleichtern.

Da die Umweltauswirkungen der Planung für den Vorentwurf der 33. Änderung des F-Planes noch nicht vollständig aufbereitet und dargestellt wurden, wird der NABU zu den hier nicht angesprochenen Umweltauswirkungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Trägern öffentlicher Belange auf Bebauungsplanebene Stellung nehmen.

Aus Sicht des NABU kann aber schon so festgestellt werden, dass Alles in Allem die im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmende Abwägung aller Interessen an Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen untereinander fehlerhaft ist.

Wir fordern auch, dass die Frage der Risikohaftung geklärt und offengelegt wird. Gemeint ist die Haftung nicht nur für Umweltschäden an Arten und natürlichen Lebensräumen, sondern auch die Haftung für Schäden an Kritischen Infrastrukturen zum Nachteil der Gesundheitsvorsorge, obwohl im Vorfeld der Planungen auf die Risiken hingewiesen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme namens und mit Vollmacht des NABU Niedersachsen e.V.



Hermann Ihnen, 2. Vorsitzender NABU Gruppe Aurich

Anlage:

Stellungnahme der LBU, vertreten und versandt von den Mitgliedsgruppen „Bürgerinitiative BILaNz Aurich e.V. (BILaNz-Aurich e. V.)“ und der „Bürgerinitiative gegen den Torfabbau Wiesmoor“



Aurich, den 10.05.2022

Gemeinde Südbrookmerland
info@suedbrookmerland.de
26624 Südbrookmerland

Betr.: Bauleitplanung, hier 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT
Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland (Zentralklinik)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Landesverbandes „Bürgerinitiativen Umweltschutz LBU“ e. V.
Goebenstrasse 3a, 30161 Hannover nehmen die „Bürgerinitiative Landschafts- und
Naturschutz e. V. (BILaNz-Aurich e. V.)“ eingetragen im Vereinsregister beim
Amtsgericht Aurich unter der Nummer VR 200042 und die „Bürgerinitiative gegen
den Torfabbau“ Wiesmoor zur 33. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes
Stellung.

**Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird von den vorgenannten
Initiativen aus ökologischen und ökonomischen Gründen abgelehnt.**

Begründung:

Teil 1 „Bürgerinitiative gegen den Torfabbau“ Wiesmoor:

1. Erreichbarkeit von Uthwerdum

Die Zahlen zur Erreichbarkeit sind nicht richtig. Komplett abgehängt sind die Stadt
Wiesmoor und Teile von Ostgroßefehn mit schätzungsweise 17.000 Einwohnern und
auch die Außenbereiche der Krummhörn. Die Erreichbarkeit durch Rettungsdienste
ist abhängig von Ihren Stationen.

Außerdem wurde bei den Fahrzeiten die Nutzung der B 210 n zugrunde gelegt.
Diese Streckenführung existiert nur auf dem Papier. Bis zu ihrer Realisierung, die
noch nicht planfestgestellt ist, muss für alle Einwohner des Landkreises Aurich, die
die Stadt Aurich durchqueren müssen mit Fahrzeiten gerechnet werden, die um 30
Minuten länger sind. Das heißt, dass weitere Einwohner die Strecke nicht innerhalb
von 45 Minuten bewältigen können. Gleiches gilt für die Rettungsdienste.

Flankierend muss daher eine Belegung des ZKG von 86 % bzw. beständig 700
stationären Patienten stark bezweifelt werden.



2. Rettungswachen

In den Unterlagen ist aufgeführt, dass ein engmaschiges Netz von Rettungswachen realisiert werden soll. Aktuell gibt es zu viele Gebiete, wo das Zeitfenster von Alarmierung bis zum Eintreffen beim Patienten von 15 Minuten nicht erreicht wird. Auch daran ist zu arbeiten.

3. Luftverkehr

Obwohl dieses Gebiet von der Luftwaffe und eventuell weiteren Verbänden für Übungen und Ernstfälle reserviert werden kann, ist zwingend dafür Sorge zu tragen, dass das ZKG zu jederzeit per Hubschrauber-Nutzung zur Verfügung steht. Sollte dieses nicht sichergestellt werden können, wäre es das Ende der Planung.

4. Emissionen durch den Windpark Oldeburg

Bei der weiteren Untersuchung der Auswirkungen des Windparks sind auch die Belastungen durch den auftretenden Infraschall zu spezifizieren. Es ist sicher auszuschließen, dass dieser die Heilung der Patienten behindert oder sich negativ auf das vorhandene Personal auswirken kann.

Zusätzlich ist zwingend zu klären, wo sich das zugehörige Umspannwerk befindet und ob es zu Auswirkungen beitragen wird.

5. Sulfatsaure und Moor-Böden

Aus den Unterlagen schon in der ersten Auslegung war ersichtlich, dass bei dem Ausbau der Zuwegung sulfatsaure Böden betroffen sind. Es ist daher zu klären, wie mit diesen umgegangen werden soll.

Auch durch die aufgefundenen Moorböden wird der Baugrund als sehr wasserempfindlich und wenig tragfähig beschrieben. Es fehlen komplett die Angaben, wie mit diesem problematischen Baugrund umgegangen werden soll um eine Standsicherung der Gebäude dauerhaft zu gewährleisten.

Außerdem ist auf das gefundene Plaggenesch und die begrabene Podsole einzugehen. Schließlich handelt es sich dabei um zu schützende Böden, die von der Nutzung durch Bebauung frei zu halten sind.

Teil 2 „Bürgerinitiative Landschafts- und Naturschutz e. V. (BILaNz-Aurich e. V.)“:

1. Einfluss des Klimawandels:

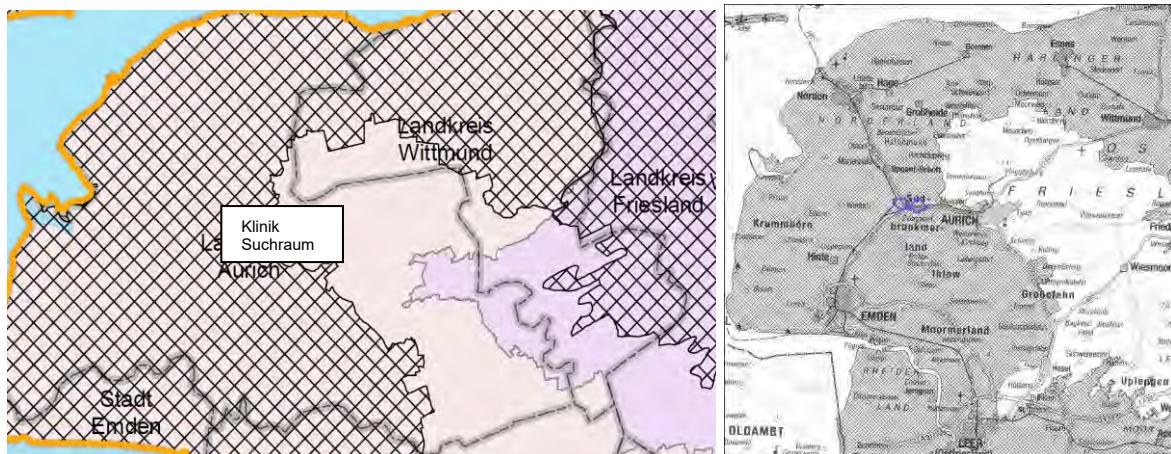
Der Klimawandel mit seinen Folgen muss bei allen Planungen mit Priorität berücksichtigt werden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021 verlangt von der Politik mehr zu tun, um die Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass folgende Generationen eine erhöhte Reduktionslast tragen müssen.

Es wird in Zukunft mit folgenden Ereignissen zu rechnen sein:

Zunahme von Starkregen:

Jahr	2050	2100
o Zunahme Starkregen	+ 50%	+ 120%
o Langsamziehende Tiefdruckgebiete	+ 600%	+1.300% (Meteorologe K. Schwanke 17.12.2021)

Lage des Baugebietes Vorschlag 4 im Hochwasserrisikogebiet



Das Klinikgelände im Suchraum liegt überwiegend im Bereich von ± 0 bis $+1$ m ü. NHN.

Gefährdete Gebiete bei 1m Anstieg des Meeresspiegels

Die Klinik wird in einem Hochwasserrisikogebiet geplant. Der Klimawandel mit steigendem

Meeresspiegel sowie zu erwartende Starkregenfälle erhöhen die Risiken von wirtschaftlichen Schäden (Ahtal ca. 30 Mrd. €) und im Falle einer Klinik im Risikogebiet incl. der dort beschäftigten Mitarbeiter und Patienten. Wissend um die zu erwartenden Klimafolgen ist es unverantwortlich, an dieser Stelle die Klinik zu planen. Nachfolgende Texte bestätigen diese Position:

Gemäß Verfahrens-Unterlage II zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS)



zum Raumordnungsverfahren (ROV) wird dazu unter:

2.1.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz Seite 7 ausdrücklich darauf hingewiesen: „Ein besonderes Augenmerk wird auf den Schutz raumbedeutsamer Kritischer Infrastrukturen (KRITIS5) gelegt und auf raumbedeutsame bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. Beiden Objektarten ist das geplante Zentralklinikum zuzurechnen“.

und:

5.1.8.1 Beschreibung der Wasserwirtschaft im Untersuchungsgebiet Seite 113

„Das Gelände im Suchraum liegt überwiegend im Bereich von ± 0 bis $+1$ m ü. NHN. Lediglich die nördlichen und östlichen Flächen der Standortalternative 4 (hat Priorität), die östlichsten Flächen der Alternative 5 sowie große Teile der Standortalternative 1a liegen höher (bis zu 3 m ü. NHN). Geringe Flächenanteile befinden sich auch unter Normalhöhennull (NHN): im äußersten Westen der beiden Standortalternativen 1b und 5. Die Geländeneigung ist bei allen Standortalternativen sehr gering. Ebenso verfügt das Grabensystem nur über ein äußerst geringes Gefälle. In den Geländesenken sammelt sich regelmäßig Wasser und die Fließgeschwindigkeiten in den Gewässern sind ebenfalls sehr gering (‘träges System’).

Die Wasserstände der Gräben sind innerhalb des Unterschöpfwerksgebiets direkt und in den übrigen Gewässern des Suchraums mittelbar durch Pumpwerke gesteuert. Zusätzlich ist die Entwässerung aufgrund der geringen Geländehöhen von hohen Grundwasserständen beeinflusst.

Binnenhochwasserschutz

Ohne die Unterhaltung des Gewässersystems und den Betrieb der Siele und Schöpfwerke würde es im Niederungsgebiet zu großflächigen Überschwemmungen kommen. Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, einiger Gewässer III. Ordnung im Suchraum und den Betrieb der Siele und Schöpfwerke ist der Erste Entwässerungsverband Emden (I. EVE, Unterhaltungsverband Nr. 113) zuständig. Entlang der Verbandsgewässer gilt die Verbandssatzung, u. a. hinsichtlich Abstandsregelungen, Aushubablage und Räumstreifen.

Durch die zunehmende Versiegelung von Bodenflächen sind die flächenhafte Versickerung von Niederschlagswasser und verzögerte Ableitung durch den Boden in den vergangenen Jahren erheblich zurückgegangen und die Vorfluter stärker belastet worden. Bei extremen Regenereignissen können die vorhandenen Vorfluter das anfallende Wasser ggf. nicht mehr aufnehmen und es kommt zu einem Rückstau mit Überflutungen. Als Ergebnis der im Jahr 2018 veröffentlichten KLEVER-Studie (Klimaorientiertes Entwässerungsmanagement im Verbandsgebiet Emden, KLEVER 2018) wurde festgestellt, dass aufgrund des Klimawandels mit einem Anstieg der Niederschläge und somit auch der Abflussspenden in die Gewässer von 18 bis 26 % zu rechnen ist. Durch die weiter zunehmende Flächenversiegelung im Verbandsgebiet des EVE wird insgesamt eine Zunahme der Abflussspende um 5 bis 12 % erwartet. In Addition mit dem Klimawandeleffekt wird diese Zunahme insbesondere im Winterhalbjahr voraussichtlich zu einer Verstärkung von extremen Abflussereignissen (Hochwasserrisiko) führen. Zudem lässt der prognostizierte Meeresspiegelanstieg in der Deutschen Bucht zwischen 0,5 und 1,1 m bis zum Jahr



2100 starke Einschränkungen der Sielmöglichkeiten spätestens ab Mitte des Jahrhunderts befürchten.

In Erweiterung und Differenzierung der im Rahmen der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie erstellten Gefahrenkarten zum Küstengebiet (s. u.) wurden für die KLEVER-Studie die Binnenhochwassergefahren im entwässerten Küstengebiet betrachtet. Der Suchraum liegt am Rande der Bereiche mit besonderer Binnenhochwassergefahr (s. Abb. 11), welche sich aus der Differenz zwischen Zielwasserstand des Hauptvorflutsystems (Winterpeil -1,40 m NHN) und der Geländeoberfläche ergeben.

Bereiche, die eine niedrige Geländehöhe aufweisen, sind häufiger und mit größeren Wassertiefen durch Binnenhochwasser gefährdet.“

und:

5.1.8.2 Raumordnerische Vorgaben Hochwasserschutz ab Seite 120

„Als Ergebnis der Risikoabschätzung ist festzustellen, dass der Suchraum in Teilbereichen einer latenten Binnenhochwassergefahr aus den Gewässern unterliegt. Diese ist in den Standortalternativen 1a, 3, 4 sowie im Osten der Standortalternative 5 am geringsten, auch dort kann es aber zu kleinflächigen Ausuferungen kommen. Lokale Starkregenereignisse würden hingegen in allen Flächen zu Überschwemmungen führen.

Die Gefahr von Meeresüberflutung betrifft den gesamten Suchraum und geht noch weit darüber hinaus, tritt aber nur in extremst seltenen Fällen (Wiederkehrhäufigkeit von bis zu 7.000 Jahren) auf.)* **siehe dazu nachfolgend Anmerkung BILaNZ auf Seite 5**

Insbesondere sind Wasserstände von über 2 m flächendeckend in kürzester Zeit im gesamten Küstenraum von Papenburg über Leer, Emden bis nach Wittmund kaum vorstellbar. Sollte ein solches Ereignis tatsächlich eintreten, würden sämtliche Infrastrukturen zusammenbrechen, eine geregelte Gesundheitsversorgung wäre nicht mehr gegeben.

Aus der Schutzgutperspektive (Ziel I.1.1 BRPH) weist ein Krankenhaus grundsätzlich eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Wasser auf, wenn dieses in kritische Bereiche (Haustechnik, Behandlungs- bzw. OP-Räume, Patientenzimmer etc.) eindringt oder keine Zugänglichkeit mehr ermöglicht. Letztlich können durch Hochwasser an Krankenhäusern auch enorme volkswirtschaftliche Schäden und Folgekosten entstehen. Zugleich ist ein Krankenhaus in der geplanten Dimension, aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für die Gesundheitsversorgung, mithin für das Wohl der Allgemeinheit, von besonderer Schutzwürdigkeit. Dies lässt sich auch aus der Einstufung als Kritische Infrastruktur ableiten.

Im Zuge der Abwägung mit weiteren Belangen, insbesondere mit der geregelten Gesundheitsversorgung für den größtmöglichen Bevölkerungsanteil im Landkreis Aurich und der kreisfreien Stadt Emden sowie der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des geplanten Krankenhauses, wird das Risiko von Binnenhochwässern und aus Starkregenereignissen als realistische Gefahr der weiteren Planung zu Grunde gelegt. Auch sollen Meeresüberflutungen bis ca. 2 m Höhe Berücksichtigung



finden. Insgesamt sind damit auch die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt.

Noch höhere Meeresüberflutungen sind hingegen gesondert zu betrachten (s. Kap. 5.1.8.3).“

und:

5.1.8.3 Auswirkungen der Standortalternativen hinsichtlich des Hochwasserschutzes Seite 122

„Bei jeder neuen größeren Siedlungsentwicklung im Suchraum sind Geländeerhöhungen sowie Bodenversiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen zu erwarten, welche zu einem Verlust an Retentionsfläche führen, das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens reduzieren und eine Erhöhung des Gebietsabflusses zur Folge haben. Entsprechend sind Rückhaltemaßnahmen und eine gedrosselte Ableitung sowie Eingriffe in das Gewässernetz (ggf. Ausbau / Verlegung) erforderlich. Für die Standortalternative 4 wurde eine diesbezügliche Untersuchung durchgeführt (HYDROTEC 2021). Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch Maßnahmen an den Gewässern (Ausbau / Verlegung) und auf dem Klinikgelände (Abflussverzögerung, zusätzliche Rückhaltung) eine Verschlechterung der Entwässerungssituation und insbesondere negative Auswirkungen auf Siedlungsgebiete und landwirtschaftliche Flächen (Ausuferungen, Wasserspiegelerhöhungen, Hochwassergefährdung) selbst bei den angesetzten Starkregenereignissen vermieden werden können. Auch für die übrigen Standortalternativen ist bei entsprechender Planung keine Beeinträchtigung der Entwässerung von Siedlungsbereichen zu erwarten.)* **siehe dazu Anmerkung BILaNZ auf dieser Seite**

Zur Vermeidung der Gefährdung von Patienten und medizinischem Personal, zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung selbst bei extremen Ereignissen sowie zur Vermeidung erheblicher Sachschäden wird die Errichtung des Klinikums auf einem der höhergelegenen Bereiche im Suchraum empfohlen (Standortalternativen 1a, 4 oder 5). Aus Gründen der Risikovorsorge ist beabsichtigt, das Klinikum auf einer Aufschüttung („Warft“) zu errichten bzw. durch einen umlaufenden Erdwall bzw. ein entsprechend gestaltetes Relief vor Hochwasser zu schützen. **Die konkrete Schutzhöhe soll so gewählt werden, dass das Krankenhaus selbst bei höheren, unvorhergesehenen Hochwasserereignissen erreichbar und funktionsfähig bleibt.**

Zum derzeitigen Stand der Planungen ist die **Eingangshöhe des Hauptgebäudes mit mindestens + 1,80 m ü. NHN vorgesehen** (siehe Kap. 4.2). Die Bundesstraßen B 72 und B 210 führen in Dammlage (ca. 1 - 2 m über Gelände) durch den Suchraum, frühere Siedlungsbereiche und Hofstellen sind auf Geländeerhöhungen angelegt, die alten Kirchen der Umgebung liegen auf Schutzwarften. Ziel ist es, mit dem Klinik-Neubau etwas oberhalb der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur zu bleiben. So bleibt das Krankenhaus selbst bei höheren, unvorhergesehenen Hochwasserereignissen (Sielprobleme, Ausfall technischer Entwässerungsanlagen etc.) erreichbar und funktionsfähig.“



)* Anmerkung BILaNZ: Der Klimawandel schreitet immer schneller fort. So gesehen sind die gesamten dieses Thema betreffenden Gutachten von unabhängigen Instituten zu überprüfen. Der globale durchschnittliche Meeresspiegelanstieg von derzeit 1,2mm / Jahr wird sich aufgrund der Erwärmung beschleunigen.

o Zur Aussage der Wiederkehrhäufigkeit von Sturmfluten bis zu 7.000 Jahren verweisen wir auf die Übersicht der „Rheider Deichacht“ zu historischen Sturmfluten:

<https://www.rheider-deichacht.de/historisches/historische-sturmfluten>

Damit wird die Aussage mit 7000 Jahren Wiederkehrhäufigkeit widerlegt!

An dieser Stelle sei auch auf die Sturmflut am 17. Februar 1962 verwiesen sowie auf die aktuelle Situation mit dem Orkantief "Zeynep" und Starkregen.

In den vorliegenden offiziellen Texten zur Raumordnung wird immer wieder auf Risiken hingewiesen. Trotzdem werden die Planungen fortgesetzt. Dies ist eine vorsätzliche, schädliche und gefahrenleugnende Handlungsweise.

Der Bedarf an Klei für die Deichsicherung kann derzeit im Landkreis Aurich nicht gedeckt werden, siehe dazu aus der **Regionalen Raumordnung**:

o **Kapitel 3.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**

b) Entsprechend der Aussagen in der Begründung des rechtswirksamen RROP 2018 zu 3.2.3 Ziffer 02 Satz 1 bis 4 und 03 „Rohstoff Klei“ sollen weitere Flächen auf ihre Eignung für die Kleigewinnung untersucht und soweit geeignet als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung „Klei“ im RROP festgelegt werden. Die im wirksamen RROP festgelegten Vorranggebiete Kleigewinnung decken nur etwa 50 % des gesamten Bedarfs des Landkreises ab und sind daher als ein erster Schritt zu sehen.

Ziel ist es mit den zukünftigen Festlegungen den gesamten Bedarf des Landkreises abzudecken. BILaNZ-Aurich: Dies ist die Bestätigung dafür, dass die Deichsicherheit im Landkreis Aurich in Zukunft nicht mehr gewährleistet ist!

o **Schon jetzt gibt es lt. Entwässerungsverband Emden Probleme beim Sielen. Dies wird sich verstärken und widerspricht der Annahme von HYDROTEC 2021. Nach den letzten Starkregenereignissen gibt es speziell Entwässerungsprobleme in Südbrookmerland / Brookmerland. Nach dem Pressebericht am 11.02.2022 in den Ostfriesischen Nachrichten ON berichtet der Entwässerungsverband Emden für den Bereich Südbrookmerland aufgrund des langanhaltenden und ergiebigen Regens der letzten Wochen von einer kritischen Situation bei der Entwässerung. „In derartigen Situationen würden schnell die Grenzen der Entwässerung aufgezeigt“ und „Ein Grund sei die zunehmende Flächenversiegelung. Überall dort, wo Straßen, Häuser und Plätze gebaut werden, kann Regenwasser nicht mehr versickern und muss anderweitig abgeführt werden“. Wenn alle in den Gutachten zur Klinik erwähnten Punkte irrelevant wären, wieso gibt es dann heute schon die geschilderten Entwässerungsprobleme? Die Mahnungen und Warnungen des Entwässerungsverbandes aus unserer Region sind deshalb höher einzustufen**



als hydrologische Gutachten des Büros HYDROTEC 2021 aus Essen. Im Ahrtal spricht man auch von einem Jahrhundertereignis bei der letzten Ahrtalflut. Ebenfalls betroffen war das St.-Antonius-Hospital Eschweiler.

Die von HYDROTEC vorgeschlagenen Maßnahmen zum Wasser bringen das sensible über Jahrhunderte gewachsene Entwässerungssystem durcheinander und verlagern die Probleme auf andere Gebiete. Es kann niemand, gerade in Zeiten des Klimawandels, auch kein Gutachter die Garantie für ein funktionierendes Wassermanagement oder eine Vorhersage zu Hochwasser- und Starkregenereignissen geben. Sinnvolle Vorsorge, wie sie seit Jahrhunderten auf Erfahrung bestehend hier üblich ist, hat einen höheren Stellenwert und ist glaubwürdiger.

o Daher ist der Standort Uthwerdum ungeeignet und grundsätzlich abzulehnen. Sicherer ist ein Standort auf einem Geestrücken. Das ehemalige Kasernengelände in Aurich befindet sich z. B. auf einer Höhe von 8,44m ü. NN, die jetzige UEK bei 7,5 bis 8m.

Ein Projekt wie die Klinik, die der Daseinsfürsorge dienen soll in einem Risikogebiet anzusiedeln widerspricht jeglicher Vernunft und nachhaltiger Fürsorge.

Sollte trotzdem an dem Vorhaben festgehalten werden, sind die durch die notwendigen Schutz-, Entwässerungs- und zusätzlichen Baumaßnahmen entstehenden Kosten incl. Klimakosten detailliert zu ermitteln und den Baukosten zuzurechnen. Sie gehören zum Klinikprojekt und dürfen nicht der Allgemeinheit wie z. B. dem Entwässerungsverband aufgebürdet werden.

Die geplante Aufschüttung der Warf für den Klinikbau bedarf einer gewissen Standfestigkeit, so das mit einer Aufschüttungs- und einer Setzungszeit zu rechnen ist. Das verursacht eine Bauerstellungsverzögerung von mindestens 2 Jahren und somit erhöhte Baukosten. Die Zuwegungen werden trotzdem überflutet und damit ist die Klinik von der Umwelt abgetrennt.

2. Kostenerfassung ökologischer Folgeschäden

2.1 Umweltkosten von Baustoffen, graue Emissionen

Auch die Herstellung und Verwendung von Baumaterialien ist mit Belastungen für die Umwelt verbunden. Ein Beispiel hierfür sind Beton, Stahl, Zement, Ziegelsteine oder Holz, die bei dem Bau von Gebäuden oder Infrastrukturbauwerken wie Brücken oder Straßen verwendet werden.

Bei einer Gleichgewichtung klimawandelverursachter Wohlfahrtseinbußen heutiger und zukünftiger Generationen ergibt sich ein Kostensatz von **698 Euro₂₀₂₁ pro Tonne Kohlendioxid**. Dabei bezeichnet Euro₂₀₂₁ jeweils die Kaufkraft des Euro im Jahr 2021). (Umweltbundesamt 10.08.2021 „Gesellschaftliche Kosten von Umweltbelastungen“).

Zement gehört zu den „grauen Emissionen“ und ist in der Herstellung so CO₂-intensiv, dass die Produktion für bis zu acht Prozent des globalen jährlichen Kohlenstoffdioxidausstoßes verantwortlich sein soll. Ein Kennwert, der in diesem Zusammenhang oft genannt wird, ist die spezifische Kohlenstoffdioxid-Emission.



Diese beschreibt, wieviel Tonnen CO₂ bei der Erzeugung einer Tonne Zement ausgestoßen werden. Im Jahr 2018 liegt der Wert laut Deutscher Emissionshandelsstelle (DEHSt) etwa bei 0,59. Daraus ergibt sich ein Kohlenstoffdioxidausstoß von 590 Kilogramm pro Tonne Zement. Dies entspricht einem ökologischen Folgeschaden von 411,82 €/ Tonne. 2018 wurden in Deutschland insgesamt rund 33,7 Millionen Tonnen des Baustoffs produziert entsprechend 13.878 Mrd. € ökologischen Folgeschaden.

(<https://www.baunetzwissen.de/beton/fachwissen/herstellung/betonherstellung-und-klimaschutz-7229519>)

Die Universität London geht jedoch noch weiter und beziffert den Schaden auf über 3.000\$ pro Tonne CO₂. (www.ucl.ac.uk/news/2021/sep/economic-cost-climate)

Forderung BILaNz-Aurich: Es ist eine Massenbilanz der zu erwartenden Baustoffmengen zu ermitteln und einer Klimabilanz zu unterziehen.

Ebenfalls sind die durch die Baumaßnahmen verursachten Treibhausgasmengen zu errechnen und der negativen Klimabilanz hinzuzurechnen.

Der Neubau einer Klinik in den geplanten Dimensionen widerspricht dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom April 2021, da er über die negative Klimabilanz zukünftigen Generationen eine radikale Reduktionslast aufbürdet.

2.2 Umweltkosten der „Ökosystemdienstleistung“ des Bodens

„Inklusive der Parkplätze, sonstigen Verkehrsflächen und Nebenanlagen beträgt die überbaute versiegelte und befestigte Fläche nach aktuellem Stand von Gebäude- und Grundstücksplanung ca. 12 ha.

Der Bebauungsplan für das Klinikum wird die maximale Ausnutzung des Grundstücks voraussichtlich - unter Berücksichtigung zukünftiger Erweiterungsoptionen sowie Aufschüttung der Warft - höher ansetzen, so dass von einer maximalen Flächeninanspruchnahme zwischen ca. 15 und 20 ha auszugehen ist.“ (RVS zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Zentralklinikum Georgsheil“ Stand: 30.11.2021 Seite 29)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen beschreibt in seinem Leitfaden zur Einbindung in stadtklimatische Konzepte in NRW die „Ökosystemdienstleistung“ des Bodens (LANUV-Arbeitsblatt 29). Die Versiegelung des Bodens hat einen erheblichen Anteil am Klima. Der Schaden, den eine Bodenversiegelung durch Bau- und Verkehrsmaßnahmen erzeugt, lässt sich nach der Broschüre berechnen. Nach Bodenbeschaffenheit und Wasseraufnahmefähigkeit ergibt dies einen ökologischen Schaden von bis zu 600.000.-€ pro Jahr und Hektar.

Dieser ökologische Schaden nach Flächenversiegelung berechnet beträgt demnach 7,2 Mio. € pro Jahr und ist bei der Klimabilanz zu berücksichtigen.



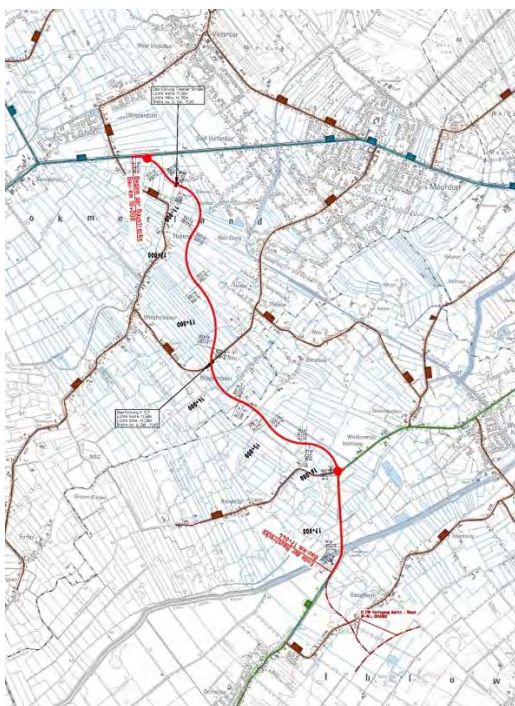
3. Verkehr

Die Firma **PGT** Umwelt und Verkehr GmbH führte die VERKEHRLICHE VORSTUDIE ZUR STANDORTBEWERTUNG EINES ZENTRAKLINIKUMS (ZKG) AN DER B 72 / B 210 BEI GEORGISHEIL (GEMEINDE SÜDBROOKMERLAND) durch.

Die Erhebung basiert auf dem Prognosehorizont des BVWP von 2030 und auf Verkehrsuntersuchungen. Für den Bereich der Zentralklinik ergeben sich keine kritischen Querschnittsbelastungen. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten werden Baumaßnahmen empfohlen.

BILaNZ-Aurich: Fest steht jedoch, dass sich aufgrund der politischen Maßnahmen zum Klimawandel die Prognosen 2030 in dieser Höhe nicht bestätigen werden. Der Motorisierte Individualverkehr MIV wird nicht die prognostizierten Zahlen erreichen. Aktuell erfolgt im Bundesverkehrsministerium BMDV die Bedarfsplanüberprüfung unter Berücksichtigung des Klimaaspekts auf der Basis der Verkehrsprognose 2040. Auch werden die gravierend steigenden Betriebskosten sowie ein zwingend notwendiger Ausbau des ÖPNV ein Umdenken zur Folge haben.

PGT: „In die Betrachtungen einbezogen wird jedoch die Planung einer B 210n mit Ortsumfahrung Aurich, Autobahnzubringer zur A 31 und ein Ausbau des Balkweges. Dies Projekt ist im BVWP als VB enthalten. PGT schreibt dazu:



Ausschnitt Balkwegverbindung
Variante P 4
gemäß:BVWP 2030, B210-GT10-NI-T1-N



1. Abschnitt Variante P2.3
2. Abschnitt Variante P3.5

PGT Seite 35: „Der Planfall P 2.3 mit der Ortsumgehung Aurich wird als erster Bauabschnitt realisiert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das



Zentralklinikum mehrere Jahre vor Fertigstellung der Ortsumgehung Aurich im Betrieb genommen wird, sodass für diesen Interimszeitraum die verkehrliche Erschließung des Klinikums gewährleistet sein muss. Insofern stellt dieser Planfall eine worst-case-Betrachtung dar.

PGT Seite 49ff: *Der Einzugsbereich der 40-Minuten-Isochrone zeigt im Südosten und Osten wesentliche Veränderungen zwischen dem unbelasteten und dem belasteten Netz. So sind Wittmund und Leer nur im unbelasteten Straßennetz in 30 Min. erreichbar.*

Werden die Planungsfälle der Ortsumgehung von Aurich berücksichtigt (Planfälle 2.3 und 3.5), so verbessert sich die Erreichbarkeit von Leer und Wittmund im belasteten Straßennetz deutlich. Wittmund wäre in 40 Min. erreichbar, Leer nach Realisierung von Planfall 3.5 ebenfalls.

Weiter: Aus den Abbildungen ist zu erkennen, dass aus Süden keine leistungsfähige Straßenverbindung nach Georgsheil wie z. B. aus den Städten Norden, Aurich und Emden vorhanden ist. Erst nach Realisierung des Planfalles P 3.5 mit der Anbindung an die A 31 und vor allem nach der Realisierung des Planfalles P 4 unter Berücksichtigung der Balkwegverbindung ist auch für diese Relation eine leistungsfähige Straßenverbindung vorhanden.

Dies betrifft jedoch nicht die Einwohnerschwerpunkte im Landkreis, sondern bezieht sich vornehmlich auf die Stadt Leer. Insofern ist die Realisierung der mit den genannten Planfällen verbundenen Straßenneubaumaßnahmen **keine** notwendige Voraussetzung für die Anbindung an das ZKG.

Zudem besteht für die Gemeinde Ihlow derzeit über das Kreisstraßennetz eine **ausreichend schnelle Verbindung zum geplanten Standort des ZKG.**

BILaNz-Aurich: Es stellt sich hier die grundlegende Frage, wieso Leer mit zwei Kliniken und Wittmund mit einer Klinik in die Betrachtung mit einbezogen werden. Die Realisierung der B 210n ist jedoch mit großen Unsicherheiten behaftet. Außerdem werden, sollte es zu Planfeststellungsverfahren kommen, Umwelt- und Naturschutzverbände dagegen klagen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021 zum Klimaschutz wird sich bei der B 210n auswirken.

Die Argumente einer besseren Erreichbarkeit in Georgsheil sind nicht ausschlaggebend, denn es ist nur eine Verschiebung z. B. von Aurich nach Westen von 10 km. Die Erreichbarkeit wäre von den vorhandenen Kliniken gegeben.

Die Pläne einer B 210n basieren auf überholten Verkehrsprognosen und wirtschaftlichen Entwicklungen (u. a. hat ENERCON Personal reduziert und verlagert die Fertigung von Aurich weg). Der Nutzen/Kostenfaktor N/K beruht auf falschen und fiktiven Daten. 2016 war er noch bei 3,8. Mit Fortschreibung des Projektes und rapide steigenden Kosten wird er demnächst kleiner 1 sein, also nicht mehr wirtschaftlich. Alle noch nicht „planfestgestellten“ Projekte des BVWP 2030 zu denen auch die B 210n gehört, werden auch unter Klimagesichtspunkten überprüft. (Sh. dazu auch Seite 9) BILaNz-Aurich geht davon aus, dass das Projekt danach nicht weiterverfolgt wird.



Auch mit einem B 210n Projekt werden keine signifikanten Entlastungen erreicht werden. Der Hauptverkehr wird sich im Nahbereich / Umkreis der Klinik befinden. Schon jetzt kommt es hauptsächlich zur Ferienzeit auf der B 72 Georgsheil – Marienhofe zu erheblichen Staus. Der Planfall P4 mit Balkwegausbau hat auf die Verbindung Georgsheil-Emden, Georgsheil-Norden keinerlei Einfluss.

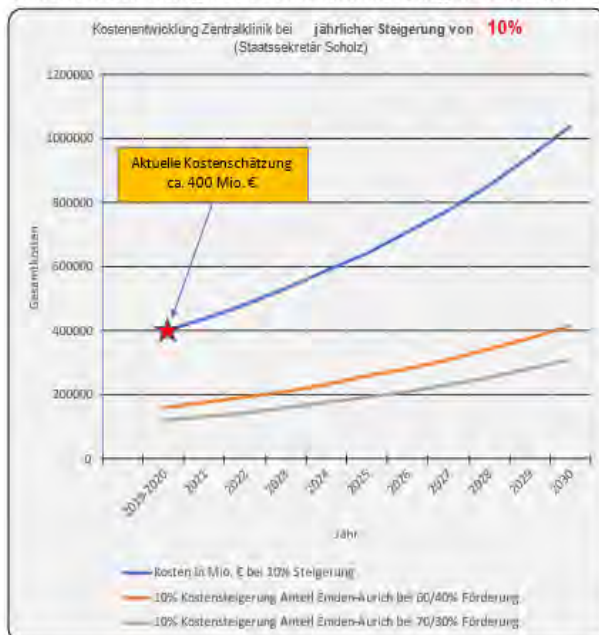
Es ist daher ratsam, die B 210n nicht in die Verkehrsplanungen zur Klinik einzubeziehen.

- o Bahn und ÖPNV müssen auch unabhängig von einer Klinik in Georgsheil ausgebaut werden.

4. Kosten der Zentralklinik / Baukosten

Die Kostenschätzung zur Zentralklinik erfolgt auf Basis der allgemein bekannten Daten sowie Aussagen von Herrn Staatssekretär Scholz vom 24.04.2019. Die aktuellen Kostensteigerungen bestätigen den Trend. Halbwegs belastbare Kostenschätzungen der Planer gibt es derzeit nicht. Die Raumordnung ist noch nicht einmal abgeschlossen aber der Förderantrag soll im Februar gestellt werden. Sollte tatsächlich die Klinik gebaut werden, wird der Landkreis sich auf Jahre aufgrund des Eigenanteils finanziell am Rande des Ruins bewegen. Sinnvolle und notwendige Investitionen im „Raum“ wird es nicht mehr geben, die Gebühren und Abgaben werden steigen. Ende 2022 werden schon 35 Mio. € für Planungen ausgegeben worden sein.

Kostenentwicklung der Zentralklinik Georgsheil in Mio. € auf Basis 400 Mio. € von Mitte 2020



- Die Kosten enthalten keine Infrastruktur- und Grundstückskosten wie z. B. Klärwerk nach EU Anforderungen! Inwieweit das Inventar und die medizinischen Geräte berücksichtigt werden ist z. Zt. nicht bekannt!
- Lt. Staatssekretär Scholz vom 24.04.2019 wird mit Kostensteigerungen von 10 bis 25% jährlich zu rechnen sein.
- Lt. Konsortialvertrag muss auf der Basis 250 Mio. € und einer Kostensteigerung von 5% (262.500 Mio. €) eine neue Abstimmung erfolgen.

Kosten Zentralklinik Georgsheil 01.ppt



Eine verlustfreie Zukunft wird nach der BDO Studie vom 11. Juli 2014 der Zentralklinik nicht vorhergesagt. Woher nimmt die Trägergesellschaft dann die Behauptung / Anmaßung einer defizitfreien Zukunft?

Dazu ein Auszug aus der damals geheimen BDO Studie:

**„ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DER MACHBARKEITSSTUDIE
STUFE I ZUR ERRICHTUNG UND BETRIEB EINES GEMEINSAMEN
ZENTRALEKRAKENHAUSES
- NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH -11. Juli 2014**

Seite 2, 3, 5,6: „Erwähnt werden muss an dieser Stelle, dass der wirtschaftliche Erfolg des Zentralkrankenhauses eigens hergestellt werden muss und nicht garantiert werden kann. Die Errichtung und Inbetriebnahme eines Zentralkrankenhauses ist eine große Managementtherausforderung für alle Organe der neuen Gesellschaft. Zum einen bedeutet dies, dass die neue Gesellschaft in der Lage sein muss, wirtschaftlich und unternehmerisch handeln zu können, natürlich unter Beachtung kommunaler Besonderheiten. Zum anderen muss sichergestellt werden, dass die neue Gesellschaft nicht allein die Lasten der Vergangenheit schultern muss.

und:

Aus heutiger Sicht ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit für das Szenario 2 (a und b) als überwiegend wahrscheinlich anzusehen. Die Simulationen zeigen, dass in den meisten getesteten Szenarien ein defizit- und zuschussfreier Betrieb ermöglicht werden kann. Ferner werden auch in den meisten Subszenarien Überschüsse erzielt, damit die Investitionsfähigkeit nachhaltig erhalten bleibt. Die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Geschäftsbetriebes scheint durch dieses Konzept somit möglich. Die Subszenarien zeigen jedoch auch, dass das Vorhaben nicht frei von wirtschaftlichen Risiken ist, da z. B. bei einer zu geringen Förderung und/oder einer niedrigen Realisierungsquote bzgl. der Wirtschaftlichkeitseffekte ebenfalls negative Jahresergebnisse nach Inbetriebnahme auftreten werden. Jedoch sind die wirtschaftlichen Risiken im worst-case Szenario des Ein-Standort-Konzeptes wesentlich niedriger als im best-case Szenario des Drei-Standorte-Konzeptes.“

BILaNz-Aurich: Kliniken werden unter den gegenwärtigen Abrechnungsbedingungen in der Regel immer defizitär wirtschaften, bedingt durch politische Vorgaben und eine schlechte Geschäftsführung. Wenn Milliarden Euro für eine neue Klinik ausgegeben werden sollen, steht dies in keinem Verhältnis zum jährlichen Defizit solange es im vertraglichen Rahmen bleibt. Ein Defizit wie in der Auricher UEK kann nicht die Begründung für einen Neubau sein. Auch vorliegende Gutachten bestätigen, dass landesweit weiterhin mit defizitären Klinikergebnissen zu rechnen ist.



Derzeit geht die Politik davon aus, dass das Klinik-Management die strukturellen Probleme nicht in den Griff bekommt (ON vom 05.05.2022).

Als vergleichbare Klinik wird das Agaplesion Klinikum Schaumburg angeführt. Es ist dort aber bisher nicht gelungen, die Klinik verlustfrei zu führen. Seit Eröffnung des neuen Schaumburger Klinikums Ende 2017 konnte noch kein Jahr mit einer schwarzen Null beendet werden.

Erforderlich ist eine detaillierte Nutzen / Kostenberechnung mit allen Einflussgrößen und diese in das Verhältnis einer Weiternutzung der vorhandenen Krankenhäuser zu stellen.

Berücksichtigt werden müssen auch Infrastruktur- und Grundstückskosten sowie ein neues Klärwerk nach EU Anforderungen (Klinik) und Brandschutz. Inwieweit das Inventar und die medizinischen Geräte berücksichtigt werden ist z. Zt. auch nicht bekannt! Einzuplanen sind auch Reservekosten für derzeit nicht planbare Maßnahmen.

5. Ausgleichsmaßnahmen

Für den gewaltigen Eingriff in Umwelt und Natur einschließlich der durch die Baumaßnahmen erzeugten Schadstoffe wie CO₂, ermittelt über die geforderte Klimabilanz (sh. 2.1), sind die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (welche und wo?) zu definieren und in die Planungen und Kosten mit einzubeziehen.

6. Fazit BILaNz-Aurich

Das gesamte Vorhaben der Zentralklinik im Raum wird in Frage gestellt.

Die vorliegenden offiziellen Stellungnahmen zum Raumordnungsverfahren der von der Trägergesellschaft beauftragten Firmen bestätigen die Auffassung der BILaNz-Aurich e. V., dass:

1. Der Standort vor dem Hintergrund des Klimawandels nicht geeignet ist.
2. Die immensen ökologischen Umwelt- und Klimafolgeschäden incl. ökologischer Folgekosten verbieten das Projekt. Es ist eine ökologische Katastrophe.
3. Das Projekt induziert neuen zusätzlichen Motorisierten Individualverkehr, da es schon über Jahre versäumt wurde, den ÖPNV zielgerichtet auszubauen.
4. Die gewaltigen Kosten sind nicht zu rechtfertigen. Der Landkreis wird finanziell handlungsunfähig.
5. Ein Krankenhaus mit Maximalversorgung in Oldenburg ist in zeitlich erreichbarer Nähe.



6. Selbst die Trägergesellschaft- Leitung nicht davon überzeugt ist, dass für die Zentralklinik qualifiziertes Personal vorhanden sein wird. (ON vom 19.02.2022)
Die Randlage dieser Klinik in Ostfriesland ist für hochqualifizierte Kräfte kein Anreiz.
7. Mit einer Klinikleitung und einer Politik, die nicht nur auf einen Klinikneubau fokussiert ist, lassen sich auch die vorhandenen 3 Krankenhäuser zukunftsfähig gestalten und führen.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Fick-Tiggers
Zweite Reihe 8 Marcardsmoor
26639 Wiesmoor
Tel.: 04948-1517

Mail: majon5959@web.de

Johannes de Boer, BILaNz-Aurich
Knoopsland 2
26605 Aurich
Tel.: 04941-18476
Mobil: 0176-80124067
Mail: johannes.deboer@ewetel.net

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich

**Gemeinde Südbrookmerland
Westvictorburger Straße 2**

26624 Südbrookmerland

Bearbeitet von
Herrn Börchers

E-Mail
Horst.Boerchers@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
-II/Gö- 31.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L-2-2111-/21101- 33. Änd.

Durchwahl 04941 951-219

Aurich
26.04.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland

Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentralklinik“

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung im Grunde keine Bedenken. Allerdings wurde noch nicht festgelegt, ob für die baulichen Änderungen im Bereich des Knotenpunktes B72/K113/K115 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird oder die rechtliche Sicherung über den Bebauungsplan erfolgt (siehe Begründung, Teil A S.1). Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass die geplante Straßenführung südlich der B72 zwar als öffentliche Hauptverkehrsstraße dargestellt wurde, aber nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt. Meines Erachtens wäre es zielführender den Geltungsbereich entsprechend zu erweitern.

Hinweise:

Auf Seite 84 wird u.a. auf einen Ortsdurchfahrtsbereich der B210 in Georgsheil hingewiesen. Dieser liegt außerhalb des Planbereiches.

Die Angaben zur B210neu (S.85 vorletzter Absatz) können nach aktuellem Kenntnisstand nicht eingehalten werden. Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wird voraussichtlich Ende 2023 und die Fertigstellung der Baumaßnahme nicht vor 2033 erfolgen. Im letzten Satz dieses Absatzes sollte der Begriff „Autozubringer“ in Autobahnzubringer geändert werden.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Buchholz

(Buchholz)

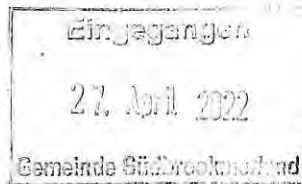
Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDStG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude
Eschener Allee 31
26603 Aurich

Besuchszeiten
Mo. – Do. 9 -15 Uhr
Fr. 9 – 12 Uhr

Telefon
+ 49 4941 951-0
Telefax
+49 4941 951-100
E-Mail
Poststelle-aur@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE60 2505 0000 0106 0225 36
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
IBAN: DE44 2073 0010 3003 4100 10
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 3156 3593 2



Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg, Zeteler Str. 18, 26340 Zetel

Gemeinde Südbrookmerland
z.H.d Herrn Götz
Westvictorburer Straße 2

26624 Südbrookmerland/Victobur

Stephan Nienaber

Funktionsstelle für Träger öffentlicher Belange TÖB -
Friedwald

Zeichen

21101-Gem. Südbrookmerland- 33. Änd. FNP

fon + 49 (0) 4452 - 911514

fax + 49 (0) 4452 - 911555

mob + 49 (0) 171 - 7609935

stephan.nienaber@nfa-neuenbg.niedersachsen.de

26.04.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland - 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland (Zentralklinik) - Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Vorgang habe ich anhand der auf der Internetseite der Gemeinde Südbrookmerland bereitgestellten Unterlagen (u.a. Begründung und Planzeichnungen) und eigenen Luftbildern geprüft.

Zu o.g. Vorgang nehme ich wie folgt Stellung:

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehrten und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Im Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanes stockt auf den Flurstücken 5/68/1 + 5/361/69 Wald i.S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf. Diese 2 Teilflächen setzen sich auf dem Flurstück 5/66/5 fort und bilden gemeinsam eine Waldfläche i.S. des § 2 (3) des (NWaldLG) von ca. 0,40 ha. Für diese Waldfläche (WXH1 – Laubwald aus heimischen Arten) sind die Vorschriften des NWaldLG anzuwenden. Sollten bei den derzeitigen bzw. zukünftigen Planungen Veränderungen an dieser Waldfläche vorgesehen sein, ist zu prüfen, in welcher Form die Belange des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden sind.

Grds. ist bei Waldflächen zu prüfen, ob sie direkt durch eine Änderung der Nutzungsart in Anspruch genommen werden oder indirekt durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden können.



Indirekt können z.B. Befahrungen des Waldbodens, Baumaßnahmen auf Nachbargrundstücken, Immissionen, kurz- bis langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie (u.a. durch Verlegung von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Wiedervernässungsmaßnahmen etc.) sein, die den Wald in seinem Bestand gefährden oder zur Gänze absterben lassen. Sowohl bei der direkten Änderung der Nutzungsart als auch bei einer indirekten Beeinträchtigung, die einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder eigendynamischen Entwicklung (§ 11 NWaldLG) entgegenstehen, wären die Vorschriften des § 8 NWaldLG „Waldumwandlung“ anzuwenden. In dem Fall ist es wesentlich, sowohl die Wertigkeit als auch einen möglichen Kompensationsfaktor für die Waldfläche vor Beginn der Maßnahmen festzulegen.

Sollte durch die Flächennutzungsplanänderung eine Beeinträchtigung des Waldes möglich werden, wird in jedem Fall parallel zu diesen Beeinträchtigungen ein Beweissicherungsverfahren empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen



Nienaber

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Südbrookmerland
Westvictorburer Straße 2
26624 Südbrookmerland

Ihre Ansprechpartnerin
Sylvia Kramer
AP-LW-AWN – 05/R7/22/Kr
Tel. 04401 916-265
Fax 04401 916-35265
sylvia.kramer@oowv.de
www.oowv.de

10. Mai 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland;
33. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland
(Zentralklinik)
Ihr Schreiben vom 31.03.2022 – II/Gö -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Anmerkungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) zu der o.g. Bauleitplanung.

Stellungnahme aus Sicht Wasserbewirtschaftung und -rechte:

„Nach Sichtung der Unterlagen im Hinblick auf die Beeinflussung der Oberflächengewässer durch das Vorhaben wird deutlich, dass sich der Standort des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zur OOWV-Kläranlage Uthwerdum und dessen Vorfluter Abelitz-Moordorf-Kanal befindet.

Für die Behandlung des Schmutzwassers des Klinikums wird eine separate Kläranlage neu errichtet, in der ausschließlich diese beim Klinikum anfallenden Abwässer ordnungsgemäß aufgereinigt werden. Entgegen der Darstellung auf S. 112 in der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine separate Einleitung der neuen Klinik-Kläranlage favorisiert. Der genaue Einleitstandort steht noch nicht fest. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass im Zuge des nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet werden muss, in wie weit der durch den Neubau des Zentralklinikums ausgearbeitete Eingriff in das Entwässerungsnetz (Verfüllen, Umverlegen, Aufweitungen, Verrohrungen) und die geplante Ableitung auftretenden Niederschlagsmengen das Abflussgeschehen des Abelitz-Moordorf-Kanals verändert. Diesbezüglich sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen möglich, da in Ergänzung zu den genannten, zukünftigen Einleitmengen, Angaben zu derzeitigen Abflüssen aus dem Uthwerdumer Vorfluter fehlen (vgl. 33.Ä. FNP S. 112). Hinsichtlich der beschriebenen, potenziellen Gefährdung des Oberflächenwassers durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Einträge von Schadstoffen (vgl. 33.Ä. FNP S. 191f.) gilt es, entsprechende Vorsorgemaßnahmen einzuhalten.“

Ver- und Entsorgungssicherheit:

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Ver- und Entsorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Sollten die vorhandenen bzw. angrenzenden Leitungen betroffen sein, müssen für diese ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen werden. Der OOWV ist im Falle von geplanten Maßnahmen rechtzeitig vor der Erstellung von Ausführungsplanungen zu informieren. Inwieweit das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.

Um die Versorgungssicherheit des „Zentralklinikums Georgsheil“ zu gewährleisten, werden seitens unseres Hauses zwei Anschlüsse empfohlen.

Sollten für das Zentralklinikum Leitungstrassen über private Grundstücke erforderlich werden, müssen Trinkwasserhausanschlüsse seitens des Betreibers mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert werden.

Anhand der Angaben im FNP zur geplanten Bettenzahl der Klinik konnte eine erste Schätzung über den Trinkwasserbedarf gemacht werden. Dies führte zu dem Ergebnis, dass der Versorgungsdruck aktuell an heißen Sommertagen in der Abendspitze entsprechend DVGW W 400-1 ausreicht, um die Bebauung druckgerecht mit Trinkwasser zu versorgen.

Es wird empfohlen in einer frühen Planungsphase des Bauprojektes Kontakt mit dem OOWV aufzunehmen, um den tatsächlich erwarteten Jahres- und Spitzenbedarf mitzuteilen und Gespräche zu den Details der Versorgungsbedingungen- und Möglichkeiten aufzunehmen.

Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Die bestehenden Hydranten im Umkreis des Plangebietes können bei Einzelentnahme 120 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundsatz für einen Teil des Plangebietes bereitstellen. Sie decken in ihrem 300m-Radius allerdings nicht das gesamte Plangebiet ab.

Die folgende Ausführung im Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (März 2022) zur Thematik Schmutzwasserreinigung (s.S. 190) ist nicht korrekt:

Erweiterung der Kläranlage und Druckrohrleitung

Um das Schmutzwasser der Klinik zu reinigen, ist eine Erweiterung der Kläranlage (KA) Uthwerdum erforderlich. Das Schmutzwasser wird der KA über eine neu zu verlegende Druckrohrleitung zugeführt. Für die Erweiterung der KA wird ein separates Genehmigungsverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen werden auch die Umweltauswirkungen dieses Teilvorhabens untersucht. Die Ergebnisse werden in geeigneter Form in die Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland übernommen.

Basierend auf die von Weber Ingenieure erstellte 'Machbarkeits-/Wirtschaftlichkeitsstudie zur Abwasserbeseitigung' (Oktober 2021) haben die Entscheidungsträger (u.a. Trägergesellschaft und Landkreis Aurich) entschieden, alle beim Zentralklinikum anfallenden Abwässer nicht der kommunalen Kläranlage Uthwerdum zu zuführen, sondern dieses Abwasser über eine eigene Abwasserbehandlungsanlage getrennt vom kommunalen Abwasser vollständig zu behandeln und über eine neu zu errichtende Einleitstelle dem Abelitz-Moordorf-Kanal zu zuführen. Somit ist das vom OOVV betriebene Schmutzwassernetz, einschließlich der Kläranlage Uthwerdum nicht von der 33. Änderung des Flächennutzungsplans (Zentralklinik) betroffen.

Verantwortlich für den Neubau der o.g. eigenständigen Kläranlage für die Abwässer des Zentralklinikums, einschließlich zugehöriger Schmutzwasserleitungen, Pumpwerk und Einleitstelle ist die Trägergesellschaft der Kliniken Aurich, Emden und Norden.

Da die OOVV-Kläranlage Uthwerdum nicht für die ordnungsgemäße Behandlung der zukünftig beim Zentralklinikum Georgsheil anfallenden Abwässer ausgelegt ist, wird eine separate Kläranlage neben der Bestandskläranlage neu errichtet, in der ausschließlich diese beim Klinikum anfallenden Abwässer ordnungsgemäß aufgereinigt werden. Geplant ist eine separate Druckrohrleitung/ Pumpstation zur neuen Kläranlage.

Evt. Sicherungs- und Umlegungsarbeiten können – sofern technisch möglich- nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

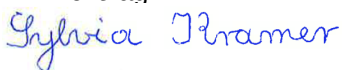
Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Johann Meyer von unserer Betriebsstelle in Marienhaf, Tel.: 04942-910211, in der Örtlichkeit an.

Mit Schreiben vom 03. Februar 2022 – AP-LW-AWN – 02/R7/22/Hö – hat der OOVV bereits Stellung zum Raumordnungsverfahren „Zentralklinikum Georgsheil“ genommen.

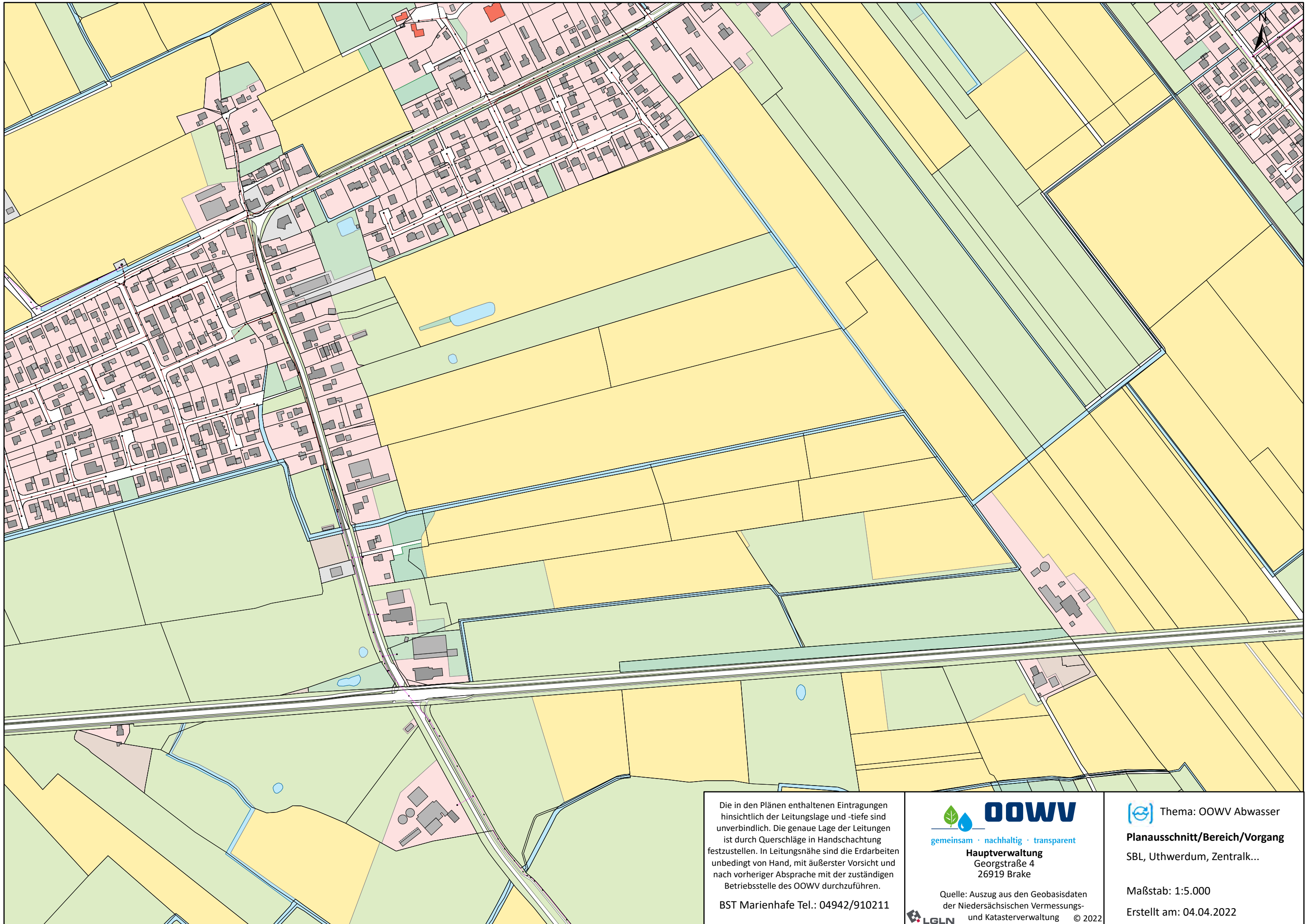
Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Sylvia Kramer
Sachbearbeiterin



Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschläge in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen.

BST Marienhafel Tel.: 04942/910211

**OOWV**
gemeinsam · nachhaltig · transparent

Hauptverwaltung
Georgstraße 4
26919 Brake

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2022



 Thema: OOWV Abwasser

Planausschnitt/Bereich/Vorgang
SBL, Uthwerdum, Zentralk...

Maßstab: 1:5.000

Erstellt am: 04.04.2022

Betreff: WG: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland (Zentralklinik). Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Von: Info <info@suedbrookmerland.de>
Datum: 12.05.2022, 09:20
An: Zentralklinik <zkg@suedbrookmerland.de>



Tel:

www.suedbrookmerland.de

e-Mail: info@suedbrookmerland.de

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Diese E-Mail ist nur für den Empfänger bestimmt, an den sie gerichtet ist und kann vertrauliches bzw. unter das Berufsgeheimnis fallendes Material enthalten. Jegliche darin enthaltene Ansicht oder Meinungsäußerung ist die des Autors und stellt nicht notwendigerweise die Ansicht oder Meinung der dar. Sind Sie nicht der Empfänger, so haben Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten und jegliche Verwendung, Veröffentlichung, Weiterleitung, Abschrift oder jeglicher Druck dieser E-Mail ist strengstens untersagt. Weder die noch der Absender () übernehmen die Haftung für Viren; es obliegt Ihrer Verantwortung, die E-Mail und deren Anhänge auf Viren zu prüfen.

Anhänge:

Von: Claudia Ziehm <claudia.ziehm@norderney.de>

Gesendet: Mittwoch, 11. Mai 2022 17:29

An: Info <info@suedbrookmerland.de>

Cc: Frank Meemken <frank.meemken@norderney.de>

Betreff: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland (Zentralklinik). Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Bauleitplanverfahren.

Aus Sicht der Stadt Norderney wird das Vorhaben „Zentralklinikum Georgsheil“ sowie die entsprechende Standortwahl grundsätzlich begrüßt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanung.

Die Stadt Norderney hat in ihrer Stellungnahme vom 22.02.2022 im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Zentralklinikum Georgsheil“ bereits Ausführungen zu den folgend genannten Themen an den Landkreis Aurich formuliert:

- Erreichbarkeit mit ÖPNV,
- Notfallversorgung,
- Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus Norderney,
- Zentrum für Frauen und Kinder.

Die folgenden Ausführungen waren Teil der vorgenannten Stellungnahme und werden für die weiteren Planungs- und Entwicklungsschritte erneut angefügt, mit der Bitte um Beachtung.

Erreichbarkeit mit dem ÖPNV:

Siedlungsstrukturen, in denen die Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden soll, sollen gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in das Netz des ÖPNV eingebunden sein (vgl. LROP 2018, Abschnitt 2.1 Ziffer 02).

Insofern ergibt sich für das Vorhaben eines Zentralklinikums die Anforderung, über eine günstige ÖPNV-Anbindung verfügen zu müssen.

Da die Insel Norderney im „Gutachten zur Standortwahl des Zentralklinikums für die stationäre Akutversorgung der Region Emden, Aurich und Norden“ nicht zum Kerneinzugsgebiet gezählt wurde, entfiel eine Integration in die verschiedenen Standortanalysen. Die Begründung läge in dem Umstand, dass die Versorgung der insularen Bevölkerung unabhängig von PkV-Fahrtzeitzone sei (vgl. Verfahrensunterlagen: hcb, Gutachten zur Standortwahl des Zentralklinikums für die stationäre Akutversorgung der Region Emden, Aurich und Norden, 2021).

Der in der Raumverträglichkeitsstudie zum ROV erwähnte, nicht aktive Bahnhof in Georgsheil ist als Vorbehaltsgebiet „Bahnhof“ festgelegt (s. auch RROP 2018, Beschreibende Darstellung Abschnitt 4.1.1. Ziffer 01, Satz 3). Solange dieser Bahnhof nicht aktiv ist, ist die Erreichbarkeit des Zentralklinikums für InsulanerInnen und Gäste der Insel, die auf den ÖPNV angewiesen sind, ausschließlich mittels Busfahrt gegeben.

Erschwerend kommt hinzu, dass ab Norddeich Mole, wo die InsulanerInnen und Gäste der Insel mit der Fährverbindung von Norderney ankommen und auf das Verkehrsmittel Bus wechseln, keine direkte Busverbindung zum künftigen Zentralklinikum besteht. Die Busfahrt ist werktags sowie am Wochenende jeweils mit ein bis zwei Umstiegen verbunden, die das Zurücklegen von teilweise zehn- bis 14-minütigen Fußwegen erfordern. Im Sinne der Zumutbarkeit ist dies, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Fortbewegungsbedarfe von Personen mit Mobilitätseinschränkungen bzw. besonderen Anforderungen an Orientierung und Barrierefreiheit, als schwer zumutbar zu bewerten. Zudem müssen auch Personen, die nicht mit den lokalen Gegebenheiten vertraut sind (Gäste, Begleitpersonen), das Klinikum mit vertretbarem Zeitaufwand erreichen können.

Dem Grundsatz der Raumordnung, nach dem eine angemessene medizinische Versorgung der Bevölkerung in allen Teilräumen in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden sollte, ist in diesem vorskizzierten Falle nicht ausreichend Rechnung getragen (vgl. RROP 2018, Unterabschnitt 2.2.1, Ziffer 01).

Für eine bessere Erreichbarkeit des Zentralklinikums im Sinne der Reduzierung der langen Anfahrtsdauer ist es von großer Bedeutung, die Mobilitätskette hinsichtlich passender Anschlüsse zwischen Norddeich/Mole und Georgsheil so bedarfsgerecht wie möglich und mit möglichst geringen Wartezeiten und Umstiegen auszugestalten und vorzuhalten. Um Fahrplanlücken des klassischen ÖPNV zu schließen, sollte auch die Möglichkeit des Einsatzes von On-Demand-Mobilitätsmodellen mittels bspw. flexibel rufbarer Kleinbusse geprüft werden.

Die Verlagerung des ZOB vom aktuellen Standort in Georgsheil (Schnittpunkt B72/ und 210) an den künftigen Standort des Zentralklinikums ist aus Sicht der Erreichbarkeit entsprechend positiv zu bewerten.

Um die nicht optimale An- und Abreise mit dem Bus praktikabler zu gestalten sowie eine Unabhängigkeit zu den saisonbedingt wenigen Fährangeboten in den Abendstunden bzw. entfallenden Überfahrtszeiträumen im Falle von Niedrigwasser oder Sturmfluten herzustellen, sollte die Einrichtung bzw. das Angebot von kostengünstigen Übernachtungsmöglichkeiten für Angehörige von InsulanerInnen, Gästen der Insel und Begleitpersonen auf dem Klinikgelände geprüft werden. Die Unterstützung von z.B. Begleitpersonen geht in vielen Fällen deutlich über die Unterstützung bei der An- und Abreise zum/vom Zentralklinikum hinaus (u.a. Therapieunterstützung). Auch im Bereich Schwangerschaften und Geburten entspricht die vorgenannte Möglichkeit der Übernachtung im Zentralklinikum einem dringenden Bedarf von Angehörigen.

Notfallversorgung:

- Es wird darauf hingewiesen, dass auch in der sensiblen Übergangsphase zwischen der Aufgabe von bestehenden Klinikstandorten und der Inbetriebnahme des Zentralklinikums die Notfallversorgung für die InsulanerInnen und Gäste der Insel, insbesondere über Helikopteranflüge, gewährleistet sein muss.

Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus Norderney:

- Durch die zukünftig größere Entfernung zum Zentralklinikum Georgsheil gewinnt das Krankenhaus Norderney zunehmend an Bedeutung für die InsulanerInnen und Gäste der Insel. Vor dem Hintergrund des Ausfliegens zahlreicher PatientInnen auf das Festland auf aktuell mindestens drei verschiedene Zielorte ist die Zusammenarbeit mit dem Zentralklinikum, insbesondere im Bereich der Notfallversorgung, von besonderer Bedeutung. Seitens des Krankenhauses Norderney besteht der Wunsch hinsichtlich einer starken partnerschaftlichen Zusammenarbeit und bedarfsgerechter Verzahnung mit dem zukünftigen Zentralklinikum.

Zentrum für Frauen und Kinder:

- Das im Zentralklinikum geplante „Zentrum für Frauen und Kinder“ wird ebenfalls begrüßt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Ansiedlung einer/es Gynäkologin/en auf Norderney dadurch nicht ausgeschlossen sein darf. Die Stadt Norderney ist aktuell sehr bemüht, das bestehende fachärztliche Defizit im Bereich der Gynäkologie schnellstmöglich zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Claudia Veronika Ziehm

Stadt Norderney
Fachbereich III - Bauen und Umwelt
Am Kurplatz 3
26548 Norderney

Tel.: 04932 / 920 - 263

Mail: claudia.ziehm@norderney.de